



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Gesundheit, Verbraucherschutz
und Kliniken

und

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Nickel

Bürgermeister Arno Goßmann

an den Ausschuss für Umwelt, Energie und
Sauberkeit

12. November 2018

Betreff

Beschluss-Nr. 0219 vom 04.12.2012,
Vorlagen-Nr. 12-F-03-0167

**Verbrennung von Obstbaumschnitt
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.11.2012**

Landwirte und Besitzer von Obstwiesen wehren sich gegen die Genehmigungspflicht für die Lagerung und Verbrennung von Holzschnitt auf ihren Grundstücken und die damit verbundene Verwaltungsgebühr. Sie befürchten, dass diese Auflagen der Verwilderung von Streuobstwiesen Vorschub leisten, weil Genehmigungspflicht und Verwaltungsgebühr die erforderlichen Pflegeschnitte verhindern könnten. Das Thema wurde im Ortsbeirat Breckenheim behandelt (siehe Pressebericht des Wiesbadener Kurier vom 15.11.2012) und wird vermutlich in nächster Zeit auch weitere Ortsbeiräte (z.B. Igstadt) beschäftigen.

Der Ausschuss möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten schriftlich zu berichten:

1. Nach welchen rechtlichen Vorgaben (Kommunales, Landes- Bundes und Europarecht) besteht ein Verbot bzw. Eine Genehmigungspflicht für die Verbrennung und/oder Lagerung von Holzschnitt auf Obstwiesen? Welche fachlichen Gründe sind darüber hinaus aus Sicht der Verwaltung anzuführen.
2. Nach welchen Kriterien und unter welchen Auflagen kann eine entsprechende Genehmigung erteilt werden?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage wird für die Erteilung solcher Genehmigungen eine Verwaltungsgebühr erhoben und besteht hier die Möglichkeit, Pächtern oder Grundstücksbesitzern diese Gebühr zu erlassen.
4. Wurden früher andere Verfahrensweisen praktiziert und wenn ja, welche?

5. Wie viele Genehmigungen für die Verbrennung und Lagerung von Holzschnitt auf Streuobstgrundstücken werden jährlich beantragt und wie viele Genehmigungen werden erteilt?
6. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, Besitzer und Pächter von Streuobstgrundstücken bei der Entsorgung des Schnittgutes zu unterstützen?

Bericht Dez II:

Rechtliche Gründe:

Abfallrecht

Grünschnitt, der bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke anfällt, ist nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) als Abfall einzustufen (vgl. § 3 Abs. 1 KrWG). Ob Grünschnitt durch Verbrennen beseitigt werden kann, ist daher nach abfallrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Nach § 7 Abs. 2 KrWG sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung, insbesondere zur energetischen Verwertung, ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt nur aus den in § 7 Abs. 2 und 4 KrWG genannten Gründen u.a. dann, wenn die Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist die wirtschaftliche Zumutbarkeit gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

Die Beseitigung von Grünschnitt kann durch Verrotten, Einbringung in den Boden, Kompostieren oder eben durch Verbrennen erfolgen. Abgesehen davon, dass zur Einbringung des Grünschnitts in den Boden geeignetes landwirtschaftliches Gerät erforderlich ist, sind die genannten Beseitigungsformen in der Regel für den Landwirt kostenneutral. Demgegenüber fallen bei einer Verwertung, die nur außerhalb des gartenbaulich genutzten Grundstücks durchgeführt werden kann, zumindest Kosten für den Transport des Obstbaumschnitts zur Verwertungsanlage an. Besteht für die Landwirte die Möglichkeit, den Grünschnitt kostenfrei an nahegelegenen Sammelstellen abzugeben, ist der geringfügige Transportaufwand den Obstbauern wirtschaftlich zumutbar. Eine Beseitigung durch Verbrennen scheidet dann nach den Bestimmungen des KrWG grundsätzlich aus.

Auch die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) kann zu keiner abweichenden rechtlichen Beurteilung führen.

Die PflAbfV vom 17.03.1975 hat ihren Ursprung in § 4 Abs. 4 des außer Kraft getretenen Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG), wonach die Landesregierung ermächtigt wurde, durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zuzulassen. Das AbfG wurde durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ersetzt (KrW-/AbfG), dieses wiederum im vergangenen Jahr durch das KrWG. Dabei wurde die Verordnungsermächtigung jeweils unverändert übernommen und findet sich nun in § 28 Abs. 3 KrWG wieder, so dass die PflAbfV weiterhin rechtsverbindlich ist.

Die PflAbfV kann aber nur in den Fällen zur Anwendung kommen, in denen die Verwertung der pflanzlichen Abfälle aus den in § 7 Abs. 2 und 4 KrWG genannten Gründen entfällt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da der Grünschnitt, auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, einer energetischen Verwertung zugeführt werden kann. Zudem sieht selbst die PflAbfV (vgl. § 5 i. V. m. §§ 2 und 3) vor, dass die Beseitigung von Abfällen aus Obstanlagen vorrangig durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren, zu erfolgen hat. Der Grünschnitt darf nur dann verbrannt werden, soweit er dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann. Abgesehen von schweren Obstbaumerkrankungen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko aufweisen, ist keine Fallgestaltung ersichtlich, die einer Einbringung des Schnittguts in den Boden entgegenstehen würde.

Naturschutzrecht

Sollte ausnahmsweise keine Verwertung oder Einbringung der pflanzlichen Abfälle in den Boden möglich sein, ist fraglich, ob die Verbrennung von Obstbaumschnitt im Landschaftsschutzgebiet neben der Anzeige nach § 3 Abs. 5 PflAbfV einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes Stadt Wiesbaden und zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes Hessische Mainauen vom 24. September 2010 (LSVO) bedarf das Lagern und Feuer entzünden einer Genehmigung. Der Genehmigungstatbestand „Feuer entzünden“ folgt unmittelbar auf den Tatbestand des „zu lagern“. Vor dem Hintergrund, dass beide Tatbestände unter einer Norm zusammengefasst wurden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Verordnungsgeber nur solche Arten von Feuer erfasst sehen will, die im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Lagern stehen. Dem Genehmigungsvorbehalt würden dann nur Grill- und Lagerfeuer unterfallen, nicht aber Feuer zur Verbrennung landwirtschaftlicher Produkte. Wegen der nicht eindeutigen Rechtslage und der Praxis, individuelle Lösungen für die Betroffenen zu erreichen, wird auf ein Genehmigungsverfahren bei Obstbaumschnitt verzichtet.

Gebühren

Für den Fall, dass die Verbrennung von Baumschnitt als genehmigungspflichtige Handlung nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 LSVO eingestuft **wird, ist für die** Genehmigungserteilung gem. § 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i. V. m. Nr. 51122 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, eine Gebühr von mindestens 35,- Euro zu erheben.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 17 Abs. 1 HVwKostG von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. Diese Regelung begrenzt den Verzicht auf eine Gebührenerhebung jedoch nur auf den Einzelfall und nur auf Gründe, die in der Person des Antragstellers liegen. Sie dient nicht dazu, die einem gesetzlichen Gebührentatbestand innewohnende Wertung generell zu durchbrechen oder zu korrigieren. Eine generelle Gebührenbefreiung ist daher nicht zulässig.

Da, wie oben dargelegt, in der Regel bei Baumschnitt auf ein Genehmigungsverfahren verzichtet wird, entfällt im Ergebnis eine Gebührenerhebung.

Fachliche Gründe:

Zu 1

Aufgrund der klimatischen Entwicklung, verbunden mit vielfältigen gesundheitlichen Belastungen für die Menschen und der bestehenden abfallrechtlichen Bestimmungen war die bisherige Handlungsweise zu überdenken und zu ändern.

Im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Doha in den letzten Tagen wurde deutlich, dass das 2 - Grad-Ziel der Begrenzung der Erhöhung der Temperatur nicht einzuhalten ist. Die Konsequenz daraus ist eine beschleunigtes Abschmelzen der Polkappen, eine Erhöhung des Meeresspiegels (um bis zu 7 Meter), eine Verstärkung der Extremwetter auch in Deutschland, wie auch eine absehbare Veränderung von Flora und Fauna, etc.. Diese Veränderungen sind der Erhöhung der CO₂-Emission geschuldet, die als Treibhausgas das Weltklima anheizen.

Dass wir in Deutschland und auch in Wiesbaden zu dieser negativen Entwicklung beitragen, indem wir CO₂ aus einer vermeidbaren Verbrennung emittieren, betrachtet das Umweltdezernat mit großer Sorge, trägt die Temperaturerhöhung mit dazu bei unsere Anstrengungen in Hinblick auf die Biodiversität ad absurdum zu führen.

Jährlich mehr als 500 Feuer zur Verbrennung von Ernterückständen oder pflanzlichen Abfällen tragen in relevantem Maße zur Emission von Treibhausgasen bei, betragen sie doch insgesamt mehr als das 4-fache an CO₂-Äquivalenten gegenüber dem Maschineneinsatz in der Landwirtschaft und mehr als bei der Erzeugung von Mineraldüngern und Pflanzenschutzmitteln bezogen auf Deutschland insgesamt frei gesetzt wird.

Die Gartenabfallverbrennung stellt nachweisbar einen Verstoß gegen das in der Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft für Europa (2008/50/EG) definierte „Verschlechterungsverbot“ dar. Gemäß der unter Artikel 1 der Richtlinie definierten Ziele ist die Luftqualität zu erhalten, sofern sie gut ist, und zu verbessern, wenn dies nicht der Fall ist.

Darüber hinaus hat das für den Pflanzenschutz zuständige Fachamt beim RP Gießen auf Nachfrage mit Schreiben vom 12.11.12 mitgeteilt, dass auch befallenes Material vor Ort kompostiert werden kann, ohne eine Infektion zu befürchten.

Zu 2.

Grundsätzliches Ziel ist es, das Schnittgutmaterial einer Wiederverwertung, zuzuführen. Derzeit organisiert das Umweltamt die Abholung des Schnittgutes in den Wiesbadener Ortsteilen für Ende Februar 2013 mit einem Entsorger und versucht mit den Ortslandwirten zentrale Schnittgutabfuhrplätze für die Ortsbereiche festzulegen.

Das Material kann spätestens 2015, wenn das neue Biomassenheizkraftwerk in Betrieb geht, dort verwendet werden.

Für den Übergangszeitraum wurde festgelegt, dass wenn eine Abfuhr oder Abholung des Materials nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist, wie bisher trockenes Schnittgut nach vorheriger Anzeige beim Umweltamt auch verbrannt werden kann.

Zu 3.

Derzeit werden alle Anträge im Anzeigeverfahren bearbeitet, ein gebührenpflichtiges Genehmigungsverfahren findet nicht statt.

Zu 4.

Ja, in der Vergangenheit wurde ein vereinfachtes Anzeigeverfahren durchgeführt.

Zu 5.

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, da bisher nur ein Anzeigeverfahren praktiziert wurde und auch derzeit noch praktiziert wird.

Die Anzeigenmenge bewegte sich in den letzten Jahren in einer Größenordnung von über 500 Feuern für den Bereich des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Im Herbst und Winter 2012 gab es 6 Anträge auf Verbrennung, die allesamt gestattet wurden, in diesem Jahr bisher 5 Anträge, die gestattet wurden sowie 8 Beratungsgespräche. 1 Landwirt hat die Abholung des Schnittgutes gewünscht, 2 Streuobstbesitzer wollen das Schnittgut als Lebensraum für Tierarten vorläufig auf dem Grundstück belassen.

Zu 6.

Das Umweltamt bietet derzeit den Landwirten und Streuobstnutzern an, das Schnittgut über einen Entsorger abholen zu lassen. Voraussetzung ist, dass das Schnittgut an einem befestigten Feldweg liegt, der von einem Containerfahrzeug befahren werden kann.

Parallel ist das Umweltamt derzeit in aussichtsreichenden Gesprächen mit den Ortslandwirten, um Flächen auszuloten und festzulegen, an denen Schnittgut zukünftig abgelegt werden kann, das dann abgefahren wird.